

Künstliche Mineralfasern

Vermeidung von Gesundheitsgefahren

beim Umgang mit

Mineralwolle-Dämmstoffen

Hinsichtlich gesundheitlicher Gefährdungen können die KMF-Produkte jetzt in 2 Gruppen eingeordnet werden:

Für die erste Gruppe sind keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich; es sind lediglich die allgemeinen arbeitshygienischen Grundsätze zu beachten, wie sie auch in der Technischen Regel für Gefahrstoffe 521 „Faserstäube“ unter Abschnitt 5 beschrieben sind.

Die zweite Gruppe ist als krebserzeugend anzusehen und macht die im Anhang 5 Nr. 7 der Gefahrstoffverordnung und die in der Technischen Regel „Faserstäube“ beschriebenen Schutzmaßnahmen erforderlich. Insbesondere bei alten KMF-Produkten ist davon auszugehen, daß sie dieser Gruppe zugeordnet werden müssen.

Es geht um Ihre Gesundheit!

Helfen Sie mit, berufsbedingte Erkrankungen bei dem Umgang mit Künstlichen Mineralfasern zu verhindern.

Schauen Sie zur Beurteilung des Gefährdungspotentials zuerst auf das Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett der verwendeten Mineralwolleprodukte. Geht hieraus nicht hervor, in welche Gruppe die Mineralwolle einzuordnen ist, müssen die erforderlichen Informationen von Hersteller erfragt oder die Mineralwolleprodukte vorsorglich als krebserzeugend angesehen werden.

Es dürfen nur noch Mineralwolleprodukte eingebaut und verwendet werden, die nicht als krebserzeugend eingestuft werden müssen. Ausnahmen davon sind nur in sehr wenigen Einzelfällen möglich, wie z. B. beim Einsatz im Hochtemperaturbereich oder bei besonderen Brandschutzanforderung im Schiffbau.

Darum müssen Sie und Ihre Mitarbeiter bei der Verwendung von krebserzeugenden Produkten aus künstlicher Mineralwolle die nachfolgenden Produkte beachten:

- 14 Tage vor Beginn der Arbeiten ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt der Umgang mit diesen künstlichen Mineralfasern schriftlich anzuzeigen.
- Die Zahl der exponierten Beschäftigten ist zu begrenzen, indem die Arbeiten mit KMF räumlich oder zeitlich von anderen Arbeiten getrennt werden. Die Arbeitsbereiche sind z. B. durch Flatterband abzugrenzen und zu kennzeichnen („Zutritt verboten“).

- Es ist eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen, anhand der die Beschäftigten unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- Um ein staubarmes Arbeiten zu ermöglichen, dürfen nur manuelle Trennwerkzeuge (Messer oder Scheren) oder elektrische mit Absaugung eingesetzt werden. Soweit möglich, sollten die verwendeten Produkte kaschiert und vorkonfektioniert sein.
- Es dürfen nur Industriestaubsauger mit mind. der Kategorie C verwendet werden.
- Die betroffenen Bereiche sind so zu gestalten, dass sie leicht gereinigt werden können, z. B. durch eine Folienabdeckung.
- Abfallbehälter sind zu kennzeichnen; Entsorger oder Verwerter müssen die Informationen erhalten, die auf die möglichen Gefahren hinweisen.

Weitere Hinweise zur Vermeidung dieser Gesundheitsgefahren entnehmen Sie bitte den Technischen Regeln für Gefahrstoffe 521 „Faserstäube“, der TRGS 500 „Schutzmaßnahmen: Mindeststandards“, dem Anhang V Nr. 7 der Gefahrstoffverordnung und der „Handlungsanleitung für die Beurteilung von und dem Umgang mit Mineralfaserprodukten“ des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), die über das Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht bezogen werden kann.

Bei Beachtung dieser Maßnahmen tragen Sie wesentlich zu Ihrer Gesunderhaltung bei.

Noch Fragen?

Wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige

Staatliche Gewerbeaufsichtsamt

Idar Oberstein,	Hauptstr. 238,	Tel.: 06781/565-0
Koblenz,	Schloßstr. 43 - 47,	Tel.: 0261/3017-0
Mainz,	Kaiserstr. 31,	Tel.:06131/96030-0
Neustadt/W.,	Karl-Helfferich-Str. 2,	Tel.:06321/931-0
Trier,	Ostallee 31,	Tei.:0651/9481-0

oder an das

Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht

Rheinallee 79 - 81, Abteilung 2, 55118 Mainz, Tel.: 06131/967435



Merkblatt zur Gebäudeeinmessungspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein im Liegenschaftskataster vollständig nachgewiesener Gebäudebestand bildet die Voraussetzung für Planungen und Maßnahmen im privaten und öffentlichen Bereich, wie z. B. bei Beleihungen, Baugenehmigungsverfahren, Dorfentwicklungs- und Bauleitplanungen sowie für die Dokumentation von Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen. Um auch Ihr Gebäude in die amtlichen Verzeichnisse und Karten des Liegenschaftskatasters eintragen zu können, bedarf es seiner Einmessung. Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden die §§ 18 und 20 Abs. 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der jeweils geltenden Fassung.

Das LG Verm sieht vor, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Erbbauberechtigten spätestens einen Monat nach Fertigstellung des Rohbaus einen Antrag auf Gebäudeeinmessung bei einem rheinland-pfälzischen Vermessungs- und Katasteramt oder bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit Niederlassung in Rheinland-Pfalz stellen. Unterbleibt die Antragstellung, ist das zuständige Vermessungs- und Katasteramt gehalten, die Gebäudeeinmessung von Amts wegen durchzuführen oder eine andere öffentliche Vermessungsstelle mit der Gebäudeeinmessung zu beauftragen.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Erbbauberechtigten sind zur Übernahme der Kosten für die Gebäudeeinmessung verpflichtet. Die Höhe der Kosten ist abhängig von dem Herstellungswert der fertigen baulichen Anlage und richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 4. Dezember 2007 (GVBl. S. 304, BS 2013-1-23) in der jeweils geltenden Fassung. Es ist ohne Einfluss auf die Kostenhöhe, von wem die Einmessung ausgeführt wird.

Nach Abschluss der Gebäudeeinmessung wird den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Erbbauberechtigten die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster mitgeteilt. Der Mitteilung liegen ein Auszug aus der Liegenschaftskarte und eine Kostenentscheidung bei.

Die Arbeit des Vermessungs- und Katasteramts, der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs wird erleichtert, wenn Sie die Gebäudeeinmessung rechtzeitig beantragen und das Betreten Ihres Flurstücks ermöglichen.

Den Antrag auf eine Gebäudeeinmessung richten Sie bitte an ein rheinland-pfälzisches Vermessungs- und Katasteramt, eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit Niederlassung in Rheinland-Pfalz. Diese werden Ihnen gerne weitere Informationen geben. Die Anschriften der ÖbVI können Sie vom Vermessungs- und Katasteramt erhalten oder über die Internetadresse „www.lvermgeo.rlp.de/index_ueber_uns.html“ unter dem Link „ÖbVI“ entnehmen.

Weitere Informationen zur Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz finden Sie unter der Internetadresse „www.lvermgeo.rlp.de“.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vermessungs- und Katasteramt

Einbruchschutz bei Neu- und Umbauten

Jeder kann Opfer eines Einbruchdiebstahls werden und sollte daher sein Eigenheim sichern! Einbruchsicherungen im Neubau sind effektiv und preisgünstig. Nachträgliche Sicherungen können erheblich teurer werden.

Sprechen Sie mit Ihrem Bauträger und Architekten über Sicherungstechnik und berücksichtigen Sie bei der Bauplanung folgende Aspekte:

1. Eine Auswahl einbruchhemmender Produkte finden Sie auf der Internetseite www.polizei.rlp.de mit dem Suchbegriff: „Wer macht mein Haus sicher“ - Verzeichnis über geprüfte und zertifizierte einbruchhemmende Produkte.

Der Standard über die Qualität dieser Produkte ist in der DIN EN 1627 (Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse – Einbruchhemmung) geregelt.

Einbruchhemmende Elemente werden in sechs Widerstandsklassen (engl. resistance class) RC 1 – RC 6 eingeteilt, wobei RC 6 für die höchste Widerstandsklasse steht.

Empfehlenswert für den privaten Bereich sind Türen und Fenster ab der Widerstandsklasse RC 2.

2. Sollten Sie geprüfte Elemente aus Kostengründen ausschließen, ist auch unterhalb des Normenstandards eine erhöhte Sicherheit mit folgenden Maßnahmen zu erreichen:

Eigenschaften einer einbruchhemmenden Tür:

- Massives, mindestens 40 mm starkes Türblatt
- Glaseinsätze in der Tür oder Seitenelemente mit Verbundsicherheitsglas (VSG) nach DIN EN 356, mindestens P4A
- Mehrfachverriegelung (Achtung: keine Rollzapfen) oder Zusatzkastenschloss mit Sperrbügel nach DIN 18104
- Mauerverankertes, mindestens 3 mm starkes Stahlschließblech
- Schutzbeschlag mit Ziehschutz nach DIN 18257, mind. Klasse ES 1
- Schließzylinder nach DIN 18252, Angriffswiderstandsklasse 1, besser Klasse 2 und weitere Merkmale wie z.B. Bohr- und Ziehschutz
- Bandseitensicherung mit Mauerverankerung
- Rahmen mit druckfester Hinterfüterung

Sicherung an erreichbaren Fenstern und Fenstertüren:

- Sicherheitsdrehkippschläge nach DIN 18104, Teil 2
- VSG-Verglasung nach DIN EN 356, Klasse P4A
- Rahmenbefestigung über Maueranker
- Fensterzusatzsicherungen nach DIN EN 18104, Teil 1

Kunststoff, Holz- und Metallfenster lassen sich gleichermaßen sichern!

3. Weitere Empfehlungen für einen verbesserten Einbruchschutz:

Keller- und Nebenfenster können auch durch solide Gitter (z.B. DIN EN 1627) gesichert werden.

Roll- und Klappläden sind nur dann als Einbruchschutz geeignet, wenn definierte Material- und Einbaurichtlinien beachtet werden (z.B. einbruchhemmende Rollläden nach DIN EN 1627).

Durch eine überlegte Grundstücksbepflanzung sind Versteckmöglichkeiten zu vermeiden.

Die Außenbeleuchtung sollte mit Lichtschaltgeräten gesteuert werden. Außensteckdosen müssen abschaltbar sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen (abgelegene Wohnanlage, längere Abwesenheit, besondere persönliche Risiken, hochwertiger Hausrat) sollte zusätzlich an den Einbau einer Einbruchmeldeanlage (EMA) nach DIN VDE 0833, Teil 1 und 3, gedacht werden.

Achtung: Bei modernen Einbruchmeldeanlagen können kombinierte mechanische und elektronische Techniken eingesetzt werden. Sprechen Sie rechtzeitig (vor Bestellung und Auftragsvergabe) mit Fachleuten.

Eigens erstellte Adressennachweise von Unternehmen, die nach den Empfehlungen Ihrer Polizei Anlagen projektieren und installieren, erhalten Sie bei den Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen oder über das Internet: www.polizei.rlp.de Suchbegriff: „Adressennachweis“.

4. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) fördert auch bauliche Maßnahmen zum Einbruchschutz (siehe www.k-einbruch.de/foerderung).

Diese Hinweise bieten keine umfassenden Informationen. Bei Detailfragen und individuellen Problemen wenden Sie sich bitte unverbindlich an die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen, die bei jedem Polizeipräsidium eingerichtet sind.

Weitere Informationen finden Sie auch unter: www.polizei-beratung.de

Merkblatt für private Bauherren

Gesetzliche Unfallversicherung für private Bauhelfer

Allgemeines

Dieses Merkblatt soll Ihnen wichtige Informationen über die Rolle der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) bei der Ausführung Ihres Bauvorhabens geben.

Die BG BAU als ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung hat die Aufgabe, Unternehmen und Versicherte zu beraten sowie **die Prävention auf Baustellen und in den Unternehmen zu betreiben (Unfallverhütung)**. Außerdem gehört die Rehabilitation der Verletzten nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten dazu.

Die BG BAU erfasst alle gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen Unternehmen, die Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus bzw. Teile davon errichten, umbauen, instand halten, ausbessern, modernisieren oder abbrechen einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungs- und Nebenarbeiten.

Der Bauherr als Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten

Bauherr ist, wer auf seine Verantwortung eine bauliche Maßnahme vorbereitet/ausführt oder vorbereiten/ausführen lässt. Bauherr ist dabei in der Regel derjenige, dem die Baugenehmigung erteilt wird und/oder der im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks eingetragen ist. Führt der Bauherr einzelne oder alle Bauarbeiten mit oder ohne Einsatz von Hilfskräften selbst aus, **so ist der Bauherr Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten (Eigenbauunternehmer)**. Für die Dauer der nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten gehört der Bauherr der zuständigen Berufsgenossenschaft an (§ 136 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VII).

Versicherungsschutz und Leistungen

Versicherungsschutz wird gewährt für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die eine versicherte Person in ursächlichem Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit erleidet. Versichert sind auch Wege zu und von der Baustelle.

Nähere Informationen zum Leistungsumfang finden Sie auf unserer Internetseite unter Webcode 1251513.

Pflichten des Bauherrn als Eigenbauunternehmer

Der Eigenbauunternehmer hat gegenüber der Berufsgenossenschaft die gleichen Verpflichtungen wie ein gewerblicher Unternehmer. Hierzu gehören

- die Erfüllung der Mitteilungs-, Auskunfts- und Aufzeichnungspflichten
- die Beachtung der Anforderungen aus staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften

- die Meldung von Arbeitsunfällen
- die Erfüllung der Beitragspflicht

Mitteilungs-, Auskunfts- und Aufzeichnungspflichten

Diese Pflichten umfassen u. a.:

- Name und Anschrift des oder der Bauherren
- die genaue Bezeichnung des Bauvorhabens und der Baustellenanschrift
- die Anzeige über den Baubeginn und das Bauende
- die geleisteten Helferstunden aller Helfer
- die Namen und Anschriften der beauftragten gewerblichen Unternehmen

Wir empfehlen, hierzu ein Bautagebuch zu führen.

Die Anmeldung Ihres Bauvorhabens können Sie online unter www.bgbau.de (Webcode 2824596) vornehmen.

Hier finden Sie auch ein Bautagebuch (Webcode 1311608).

Arbeitsschutzvorschriften

Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten sind zur Einhaltung sämtlicher Präventionsmaßnahmen aufgrund der gültigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln auf Baustellen verpflichtet. Diese finden Sie unter www.bgbau.de/vorschriften-und-regeln oder in unserem Mediencenter unter www.bgbau.de/medien-center.

Bei Verstößen gegen Unfallverhütungsvorschriften und bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Anordnungen nach § 19 SGB VII muss mit einem Bußgeld bis zu 10.000 EUR gerechnet werden.

Meldung von Arbeitsunfällen

Arbeitsunfälle sind der Berufsgenossenschaft umgehend anzuzeigen. Hierzu steht Ihnen auf unserer Internetseite das entsprechende Formular der Unfallanzeige zur Verfügung (www.bgbau.de/unfall-anzeigen).

Tödliche Arbeitsunfälle und solche, bei denen mehr als drei Personen verletzt wurden, sind der Berufsgenossenschaft sofort telefonisch anzuzeigen.

Beitragspflicht

Für die Übernahme des Versicherungsschutzes und die hieraus eventuell entstehenden Entschädigungsansprüche werden Beiträge erhoben. Beitragspflichtig sind alle Unternehmer

für deren Unternehmen/Bauvorhaben Versicherte tätig werden. Betreiben mehrere Bauherren eine Baumaßnahme gemeinsam, haftet jeder von Ihnen persönlich für den Beitrag.

Unter Berücksichtigung der jahresbezogenen maßgeblichen Berechnungsfaktoren beträgt der Beitrag je Helferstunde zum Beispiel für 2020:

- in den alten Bundesländern 1,55 EUR
- in den neuen Bundesländern 1,47 EUR

Der Mindestbeitrag beträgt 100 EUR.

Nähere Informationen zum Thema Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Webcode 2488152.

Der Bauherr und sein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner

Der Bauherr selbst sowie sein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sind vom gesetzlichen Versicherungsschutz ausgenommen. Der Bauherr bzw. sein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner können Versicherungsschutz **nur auf Antrag** erlangen. Hierzu ist ein schriftlicher und ansonsten formloser Antrag notwendig.

Der Jahresbeitrag 2020 beträgt **3.721,49 EUR**.

Nähere Informationen zum Thema Beitrag finden Sie auf unserer Internetseite unter Webcode 2488152.

Versicherte Personen bei Eigenbauarbeiten

Der von der BG BAU gewährte Unfallversicherungsschutz erstreckt sich **grundsätzlich auf alle Personen**, die für Sie an Ihrem Bauvorhaben tätig werden.

Versicherungsschutz besteht für Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses (gegen Entgelt) für Sie tätig werden. Das gilt auch für „Mini-Jobber“. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber auch Personen unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt, die wie Beschäftigte/Arbeitnehmer (ohne Entgelt) tätig werden. **Hierzu gehören auch mithelfende Familienangehörige, Verwandte, Bekannte, Freunde, Nachbarn und Kollegen, die nicht von Ihnen bezahlt werden.**

Ausnahme: **nicht versichert sind Personen**, die als Freunde oder Verwandte etc. Gefälligkeitsleistungen erbringen oder unternehmerähnlich handeln. Eindeutige Definitionen hierzu sind den gesetzlichen Vorschriften und der sozialgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu entnehmen.

Bei Helfern, die im Rahmen einer im privaten Bereich üblichen Gefälligkeitsleistung tätig werden, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, weil solche Handreichungen rechtlich nicht als arbeitnehmerähnlich gelten. Um festzustellen, ob die Tätigkeit eher der Privatsphäre zuzurechnen ist, muss die Beziehung zwischen dem Bauherrn und dem Helfer sowie der Umfang der Tätigkeit untersucht werden. Je enger die soziale Bindung ist, umso eher **kann** von einer Gefälligkeitsleistung ausgegangen werden (s. Beispiel 1 bis 4).

Bei Personen, die wie ein selbstständiger Unternehmer bei privaten Bauarbeiten tätig werden, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen (s. Beispiel 5).

Um den Versicherungsschutz im Einzelfall konkret bestimmen zu können, ist immer auf das Gesamtbild abzustellen.

Beispiele:

1. Ein Freund des Vaters des Bauherrn, zu dem der Bauherr selbst kaum Kontakt hat, beteiligt sich an Umbauarbeiten in erheblichem zeitlichem Umfang. Hier ist von einem versicherten Bauhelfer auszugehen.
2. Ein Fußballkamerad des Bauherrn, zu dem über den Sport hinaus keine nähere soziale Bindung besteht, hilft über einen längeren Zeitraum bei Maurerarbeiten. Hier ist von einem versicherten Bauhelfer auszugehen.
3. Der Vater des Bauherrn, der im Nachbarhaus wohnt und zu dem ein guter und regelmäßiger Kontakt besteht, hilft bei Aufräumarbeiten, die einen geringen zeitlichen Gesamtumfang beanspruchen. Aufgrund der familiären Verbundenheit ist hier von einer unversicherten Gefälligkeitsleistung auszugehen.
4. Der Vater aus dem vorherigen Beispiel, wird während der Baumaßnahme ständig und in erheblichem Umfang über einen längeren Zeitraum tätig. Hier ist der Rahmen von Gefälligkeitsleistungen überschritten. Der Vater ist dann versicherter Helfer.
5. Ein Freund des Bauherrn, von Beruf Zimmermeister, übernimmt Vorbereitungsarbeiten für die Errichtung eines Dachstuhls einer Garage. Er arbeitet eigenverantwortlich, bestellt das Material und kann selbst bestimmen, wann er kommt und geht. Für den Freund ist hier von einer unversicherten unternehmerähnlichen Tätigkeit auszugehen.

„Mini-Jobber“, die der Bauherr bei den Bauarbeiten beschäftigt, gehören grundsätzlich zum versicherten Personenkreis. Unabhängig von einer evtl. bestehenden Meldepflicht bei der Minijobzentrale in Essen sind die geleisteten Arbeitsstunden nachweis- und somit beitragspflichtig.

Es sind alle Helferstunden der Versicherten von dem Bauherren anzugeben. Die BG BAU berät Sie gerne.

Für gesetzlich nicht versicherte Bauhelfer empfehlen wir, den Abschluss einer privaten Unfallversicherung zu prüfen.

Fördermittel nach dem Wohnraumförderungsgesetz

Bei Bauvorhaben, für die Fördermittel zur Schaffung von Wohnraum im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) bewilligt wurden, ergibt sich die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).

Kontakte zur BG BAU

Region Nord

mit den Standorten Hannover, Hamburg und Berlin
Tel.: 0511 9871409
Fax: 0800 6686688-22100
E-Mail: mbn@bgbau.de

Region Mitte

mit den Standorten Wuppertal, Frankfurt und Erfurt
Tel.: 0800 512345504
Fax: 0800 6686688-23500
E-Mail: mbm@bgbau.de

Region Süd

mit den Standorten München, Dresden, Böblingen und Karlsruhe
Tel.: 0800 182720704
Fax: 0800 6686688-27516
E-Mail: mbs@bgbau.de